

Beziehungs- Aus

Wem wird das Tier zugeteilt?

Lebensgemeinschaften halten oft nicht ewig: Konkubinatspartner trennen sich, Ehen werden geschieden und eingetragene Partnerschaften oder Wohngemeinschaften aufgelöst. Unter den Folgen einer Trennung leiden nicht nur Partner und Kinder, sondern häufig auch im gemeinsamen Haushalt lebende Tiere. Können sich die Parteien nicht selber einigen, muss der Richter entscheiden und ein Tier jener Person zuteilen, die ihm unter tierschützerischen Aspekten die bessere Unterbringung bieten kann.

Von Dr. iur. Gieri Bolliger, Dr. iur. Michelle Richner und MLaw Alexandra Spring

Bei der Zuteilung von Heimtieren ist der Richter verpflichtet, sich am Wohl des Tieres zu orientieren. Ausschlaggebend dafür, wer den Hund oder die Katze erhält, ist somit nicht, wer das Tier finanziert oder den Kaufvertrag unterschrieben hat, sondern wer diesem nach der Trennung die bessere Unterbringung zu gewähren vermag. Die Zuteilungsregeln der Ehescheidung gelten auch bei der Auflösung von Konkubinaten, eingetragenen Partnerschaften oder Wohngemeinschaften, sofern die ehemaligen (Wohn-)Partner die Tiere gemeinsam angeschafft und sich zusammen um sie gekümmert hatten.

Während der Ehe angeschaffte Tiere

Stellt sich bei einer Scheidung die Frage nach der Zuteilung von Tieren, spielt der sogenannte Güterstand eine entscheidende Rolle. Mit der Heirat legen die Eheleute einen Güterstand fest, aus dem ergeht, wem während der Ehe was gehört und damit auch, wie die Besitztümer im Falle einer Scheidung aufgeteilt werden. Das Zivilgesetzbuch unterscheidet zwischen drei Güterständen: Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft und Gütertrennung. Beim «ordentlichen Güterstand» der Errungenschaftsbeteiligung fallen



Tiere, die die Eheleute während der Ehe gemeinsam angeschafft und um die sie sich zusammen gekümmert haben, ins gemeinschaftliche Eigentum. Wird die Ehe dann geschieden und können sich die Eheleute nicht darüber einigen, wer von ihnen das Tier behalten darf, muss das Gericht den Hund oder die Katze einer Partei zuteilen.

Alleineigentum von Tieren

Tiere, die in die Ehe mit eingebracht wurden oder die ein Ehepartner während der Ehe geerbt, geschenkt bekommen oder zu seinem alleinigen Nutzen angeschafft und sich selber darum gekümmert hat, verbleiben hingegen im Alleineigentum und gehören der jeweiligen Person auch noch nach einer Scheidung. Alleineigentum an einem Tier wird grundsätzlich auch im Falle der Gütertrennung angenommen, da hier gar kein gemeinsames eheliches Eigentum besteht. Hatten sich die Ehepartner hingegen für eine Gütergemeinschaft entschieden, liegt in der Regel gemeinschaftliches Eigentum vor.

Wer ein Tier für sich beanspruchen möchte, hat zu beweisen, dass ihm dieses von Anfang an allein gehörte. Im Zweifelsfall entscheidet wiederum der Richter. Hierfür hilfreich sein können die Angaben im Kaufvertrag, Impfausweis oder auf der Chipregistrierung bei Amicus (Hunde) beziehungsweise Anis (Katzen) sowie Zertifikate über den Besuch von Hundezielungskursen; für den Beweis des Eigentums allein sind sie aber nicht ausschlaggebend.

Tierwohl ist massgebend

Steht ein Tier also im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten, Konkubinatspartnern oder Mitbewohnern, muss der Richter herausfinden, welcher Miteigentümer dem Tier nach der Trennung aus Sicht des Tierschutzes die bessere Unterbringung gewährleisten kann. Je nach betroffener Tierart sind dabei unterschiedliche Kriterien zu beachten. Bei einem Hund beispielsweise versucht der Richter zu klären, wer für diesen die nächste Bezugsperson ist und ihm eine tiergerechte Tagesstruktur bieten kann. Dabei spielt etwa eine Rolle, ob der Hund mit zur Arbeit gehen darf oder eine Partei nur Teilzeit, auswärts oder von zu Hause aus arbeitet. Ebenso massgebend sein kann, wer mit dem Hund Erziehungskurse besucht oder anderweitig Zeit in seine Ausbildung investiert hat.

Katzen sind ortsgewunden

Im Gegensatz zu Hunden, die sich meist am wohlsten fühlen, wenn sie rund um die Uhr mit ihrem Halter zusammen sein können, sind Katzen selbständiger, dafür jedoch ortsgewunden. Vor allem Freigängerkatzen, die es gewohnt sind, unabhängig ein- und auszugehen, würde es bestimmt zugekommen, in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu dürfen und nicht umziehen zu müssen. Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst, sollte einem Büsi natürlich weiterhin Auslauf in einer verkehrssamen Gegend gewährt werden. Bei Wohnungskatzen spielen demgegenüber eher die Grösse der Wohnung und die Betreuungsmöglichkeiten der Parteien eine entscheidende Rolle.

Kaninchen und Co. brauchen viel Platz und einen Sozialpartner

Bei Kleintieren wie Kaninchen, Meerschweinchen oder Ziervögeln stellt sich die Frage, ob sich die Tiere an eine Innen- oder Aussenhaltung gewohnt sind und wer von den Eheleuten beziehungsweise Partnern über welche Platzverhältnisse verfügt. Hinzu kommt, dass viele Kleintiere sozial lebende Arten sind, deren Einzelhaltung das Tierschutzgesetz verbietet. Geht es also darum, Meerschweinchen oder Wellensittiche einer Partei zuzuteilen, wird der Richter die Tiere ein- und derselben Person zusprechen, damit sie auch zusammenbleiben können.

Bewilligungspflichten und Auflagen zur Tierhaltung

Die private Haltung von Wildtieren ist sehr beliebt – und auch in Schweizer Haushalten sind vermehrt Frettchen, Grosspapageien wie Aras und Kakadus, Giftschlangen usw. anzutreffen. Weil diese Tiere besonders hohe Anforderungen an eine tiergerechte Unterbringung und Betreuung stellen, bedarf es für ihre Haltung einer Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes, die nicht ohne weiteres auf eine andere Person übertragen werden darf. Der Richter ist bei seinem Zuteilungsentscheid hier somit gleichermassen gebunden, wie beispielsweise, wenn gegen eine der Parteien ein Tierhalteverbot ausgesprochen wurde.



Bilder: stock.adobe.com

Bei Hunden kann für die Zuteilung entscheidend sein, ob einer der ehemaligen Partner beispielsweise von zuhause aus arbeitet, während bei einer Katze eher von Bedeutung ist, dass sie am bisherigen Wohnort verbleiben kann.



Kinder können mitentscheidend sein

Sind Kinder von einer Trennung betroffen, hat der Richter auch deren Verhältnis zum Tier zu beachten. Tiere können auf das Wohl und die Entwicklung von Kindern einen sehr positiven Einfluss haben und ihnen allenfalls in der schweren Zeit einer Scheidung Halt bieten – dies aber selbstverständlich stets nur unter der Voraussetzung, dass die Kinder einen tiergerechten Umgang gelernt haben und das Tier als fühlendes Wesen rücksichtsvoll behandeln.

Entschädigung und Besuchsrecht

Übersteigen die Kosten für die Betreuung des Tieres die Möglichkeiten des künftigen Tierhalters, kann der Richter beschliessen, dass dieser von der anderen Partei einen Beitrag an die tierlichen Unterbringungs- und Pflegekosten erhält. Je nach finanziellen Verhältnissen besteht auch die Möglichkeit, dem Ex-Partner, der künftig auf das Tier verzichten muss, eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Mit der Zustimmung des neuen Alleineigentümers kann ihm ausserdem ein Besuchsrecht für das Tier eingeräumt werden.

Provisorische Unterbringung

Sind die Parteien zerstritten, stellt sich allenfalls die Frage, wo das Tier während des Scheidungs- beziehungsweise Trennungsverfahrens sicher unterzu-

bringen ist. So kann es vorkommen, dass eine Partei – beispielsweise jene, die im ehelichen Haus wohnt – das Tier bereits vor der definitiven Zuteilung provisorisch zur Betreuung zugesprochen erhält. Je nachdem, wie sich die konkreten Umstände gestalten, kann eine angemessene Unterbringung auch bedeuten, dass das Tier in einem Tierheim oder in einer Tierpension auf die Entscheidung des Richters wartet.

Zuteilungsregeln gelten nur für Heimtiere

Die dargestellten Zuteilungsregeln sind nur auf sogenannte Heimtiere anwendbar, das heisst auf jene Tiere, die im häuslichen Bereich aus emotionalen Gründen und nicht aus finanziellen Absichten gehalten werden. Für sämtliche Nutztiere, zu denen unter anderem auch die Zucht- und Sporttiere gehören, sowie für die Versuchstiere gelten die Vorschriften hingegen nicht. Sie werden im Scheidungs- beziehungsweise Trennungsfall streng nach ihren Eigentumsverhältnissen zuteilt, wobei ausschlaggebend ist, wer bisher für das Tier finanziell aufgekommen ist.

Schriftliche Vereinbarung empfehlenswert

Gewiss macht sich niemand gerne Gedanken darüber, was passiert, wenn eine Beziehung in die Brüche geht. Zum Wohle allfälliger künftiger Scheidungstiere ist es aber durchaus sinn-

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

voll, den Verbleib von gemeinsamen Tieren in einem Ehevertrag oder einer allgemeinen von beiden Lebens- oder Wohnpartnern unterzeichneten Vereinbarung bereits im Voraus festzulegen. 🌍

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR, Dr. iur. Michelle Richner und MLaw Alexandra Spring sind rechtswissenschaftliche Mitarbeiterinnen der TIR.